

Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Für das Steuerjahr

Antragsteller/in

Geschlecht männlich weiblich
SV-Nummer 756.
Name
Vorname
Strasse / Nr.
PLZ / Ort / Land
Geburtsdatum
E-Mail

Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in

Geschlecht männlich weiblich
SV-Nummer 756.
Name
Vorname
Strasse / Nr.
PLZ / Ort / Land
Geburtsdatum
E-Mail

Vertreteradresse in der Schweiz (zwingend, wenn Wohnadresse im Ausland)

Firma oder Name / Vorname
Strasse / Nr. PLZ / Ort

Zahlungsverbindung Post / Bank

Kontoinhaber Konto-Nr.
Name Bank/Ort IBAN

Begründung

- Ich bin in der Schweiz ansässig und verfüge über weitere, nicht der Quellensteuer unterliegende Einkünfte bzw. über Vermögen (Art. 89 DBG).
- Ich bin in der Schweiz ansässig und möchte nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 89a DBG).
- Ich bin im Ausland ansässig, erfülle aber die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit und möchte nachträglich ordentlich veranlagt werden (Art. 99a DBG).

Einreichung der Steuererklärung

- Ich beabsichtige, die Steuererklärung elektronisch auszufüllen.
- Ich beabsichtige, die Steuererklärung in Papierform einzureichen.

Bemerkungen

Richtigkeit

Ich/wir bestätige/n, dass die Angaben vollständig und richtig sind:

Ort und Datum Unterschrift Antragsteller/in

Ort und Datum Unterschrift Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partnerin

Wichtige Hinweise

Das Antragsformular muss **bis 31. März des Folgejahres** eingereicht werden.

Das Formular ist vollständig und korrekt auszufüllen.

Der Antrag ist bei Ehepaaren und bei eingetragenen Partnerschaften von beiden Personen zu unterzeichnen.

In der Schweiz ansässige Personen können nur einmal einen Antrag auf NOV stellen, danach wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht obligatorisch eine NOV durchgeführt.

Im Ausland ansässige Personen müssen für jedes Jahr einen Antrag auf NOV einreichen.

Im NOV-Verfahren wird die quellensteuerpflichtige Person aufgrund der effektiven Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuersätze besteuert. Dies kann im Vergleich zur bisherigen Quellensteuerbelastung zu einer effektiv tieferen oder höheren Steuerbelastung führen.